

SATZUNG

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Dresden.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Register-Nummer 3999/2001 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung kultureller, ästhetischer und sozialer Bildungsarbeit mittels theaterpädagogischer sowie assoziierter Methoden und die Förderung von Theater und Theaterpädagogik allgemein. Zur Umsetzung dieses Zwecks werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Gründung und Betrieb eines theaterpädagogischen Zentrums in Sachsen.
- b) Fachspezifische Forschungsarbeit sowie deren praktische Umsetzung.
- c) Unterstützung des Darstellenden Spiels an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.
- d) Durchführung von Workshops, Fort- und Weiterbildungen im Bereich kultureller, ästhetischer und sozialer Bildung mit Bezug zu Theaterpädagogik, Darstellendem Spiel, Forumtheater und assoziierten Methoden.
- e) Vorbereitung und Durchführung von Projekten (als Projektträger oder in Kooperationen), die geeignet sind, die hier beschriebenen Ziele und Aufgaben umzusetzen.
- f) Beratung von Einzelpersonen, Vereinen und anderen Einrichtungen in den Themenbereichen kulturelle, ästhetische und soziale Bildung mit Bezug auf theaterpädagogische und assoziierte Methoden sowie Theater allgemein.
- g) Vorbereitung und Durchführung von Theateraufführungen, welche dem Vereinszweck dienen (z.B. Klassenzimmerstücke, Interventionen und theatralen Installationen oder Forumtheater-Veranstaltungen).
- h) Betrieb einer dem Vereinszweck entsprechenden Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.
- i) Beantragung von Fördermitteln, Abschluss von Sponsoringverträgen und Einwerbung von Spenden zur Umsetzung des Vereinszwecks.
- j) Gründung und Betrieb von Zweckbetrieben, insofern dieses zur Umsetzung des Vereinszwecks und der Aufgaben sinnvoll erscheint.
- k) Einstellung von Arbeitnehmern und/oder Beschäftigung von Honorarkräften zur Unterstützung bei der Umsetzung des Vereinszwecks und der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- l) Arbeit im Bereich der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII mit den oben beschriebenen Methoden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur in dem mit § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 - Mitglieder/Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 2) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht. Weiterhin verfügen sie über die allgemeinen Schutzrechte sowie Vorteilsrechte. Zu ihren Pflichten gehören die Treuepflicht und Loyalität gegenüber dem Verein, die aktive Mitwirkung an der Umsetzung des Vereinszwecks und die fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
 - b) Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rede- und Auskunftsrecht in der Mitgliederversammlung. Zu ihren Pflichten gehören die Treuepflicht und Loyalität gegenüber dem Verein sowie die fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Assoziierte Mitglieder können in eigenen und kooperativen Projekten des Theaterpädagogischen Zentrums Sachsen e.V. tätig sein und in diesen im Namen des TPZ Sachsen e.V. auftreten. Sie dürfen mit dieser Tätigkeit und ihrer Mitgliedschaft werben, insofern dies nicht den für alle Mitglieder geltenden Treuepflichten und der Loyalität gegenüber dem Verein widerspricht. Außer der Treuepflicht und Loyalität gehört auch die fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu den Pflichten der assoziierten Mitglieder.
- 3) Treuepflicht und Loyalität: Kein Mitglied darf durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen. Ebenfalls darf ein Mitglied nicht ohne Zustimmung des Vorstandes im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in Projekten des TPZ Sachsen e.V. für andere, vereinsfremde Projekte, Personen oder Einrichtungen werblich tätig werden bzw. durch die Tätigkeit entstandene Kontakte für eigene und vereinsfremde Werbung/Akquirierung von Aufträgen nutzen. Aus der Tätigkeit für das TPZ Sachsen e.V. entstehende Aufträge müssen dem Vorstand angezeigt und als Projekte bzw. Aufträge des TPZ Sachsen e.V. behandelt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Ausnahme bildet hier die assoziierte Mitgliedschaft. Diese wird mit gegenseitigem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in eigenen oder kooperativen Projekten des Theaterpädagogischen Zentrums e.V. erworben.

5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser richtet sich in Höhe und Fälligkeit nach der Form der Mitgliedschaft und der Unterscheidung, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

a) Er beträgt für ordentliche Mitglieder bei natürlichen Personen 50,00 Euro und bei juristischen Personen 150,00 Euro pro Jahr und ist bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahrs per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann in Einzelfällen nach Antrag des Mitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen werden. Ebenso ist ein abweichender und individuell mit dem Vorstand vereinbarter Mitgliedsbeitrag möglich.

b) Er beträgt für Fördermitglieder mindestens 100,00 Euro pro Jahr und kann bis 31.12. des jeweiligen Jahres per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden, wobei die Fördermitgliedschaft erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages aktiv wird.

c) Für assoziierte Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag in der entsprechenden Rahmenvereinbarung festgelegt.

6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Bei assoziierten Mitgliedern endet die Mitgliedschaft zudem durch Ende der gegenseitig abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Der Austritt der Mitglieder ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

7) Vereinsausschluss: Wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, z.B. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei schriftlichen Verlangen von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung nur bei Anwesenheit von mindestens 40% der Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit gefasst.

Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e.V. im Theaterhaus Rudi Fechnerstraße 2a 01139 Dresden
Telefon 0351_32010281 E-Mail mail@tpz-sachsen.de Vorstand Konrad Wiehl, Ulrike Strobel Geschäftsführer Walter Henckel
Vereinsregisternummer 3999 (Amtsgericht Dresden) Steuernummer 202/143/02595 Finanzamt Dresden-Nord
Kontoverbindung IBAN DE87850503003120180369 BIC OSDDDE81XXX Ostsächsische Sparkasse Dresden www.tpz-sachsen.de

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Punkt 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt werden die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiung,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 – Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann ein ordentliches Mitglied kooptiert werden.

3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

- 5) Der Vorstand tritt auf Verlangen von 50 % der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 7) Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Dies bezieht sich auch auf einen möglichen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer (sowie eventuelle Stellvertreter), der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 8) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 – Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2015 beschlossen.

Dresden, 10.12.2015